

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 341/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r beschlossen:

Es verbleibt bei der Verwerfung der Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. September 2006 als
unzulässig.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 20. November 2006 - B 2 U 314/06 B - hat der Senat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 28. September 2006, das ihr am 6. Oktober 2006 zugestellt worden war, als unzulässig verworfen, weil die erst am Dienstag den 7. November 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangene Beschwerde verspätet war.
- 2 Eine Entscheidung über die von der Klägerin mit Schreiben vom 6. Dezember 2006 beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen dieser Fristversäumnis kann dahingestellt bleiben, da die Beschwerde innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist von 2 Monaten nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht in der nach § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form begründet wurde und daher auch aus diesem Grund als unzulässig zu verwerfen ist.
- 3 Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen
- 4 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die Klägerin benennt in ihrer Beschwerdebegründung keinen dieser Zulassungsgründe ausdrücklich, meint jedoch, das LSG hätte sich zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen müssen, weil bestimmte medizinische Fragestellungen offen geblieben seien. Selbst wenn dies als Rüge eines Verfahrensmangels wegen Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht des LSG nach § 103 SGG angesehen wird, ist dieser Verfahrensmangel nicht schlüssig dargelegt worden.
- 6 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende



Begründung nicht gefolgt ist. Vorliegend mangelt es jedoch schon an der Bezeichnung eines Beweisantrags der Klägerin, dem das LSG nicht gefolgt ist.

- 7 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision aber nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

